

GR_GERICHTE U 2017 85 vom 10. April 2018

GR Gerichte, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2017_85

FR: GR_GERICHTE U 2017 85 du 10 avril 2018

IT: GR_GERICHTE U 2017 85 del 10 aprile 2018

Regeste

URP-Rückerstattung | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 12

vom 18. November 2011 E.4c und S 15 7 vom 24. September 2015 E.4b). Der Beschwerdeführer ist gemäss Akten bereits 68 Jahre alt, allein- stehend, pensioniert und wird für seinen Lebensunterhalt kein Erwerbsein- kommen mehr generieren können. Neben seiner Altersrente hat er sich für den Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet. Unter Beachtung sei-

- 14 - ner ökonomischen und sozialen Situation ist ihm ein Notgroschen von Fr. 20'000.-- zu belassen. 5.2. Beim Vermögen sind nicht nur Barmittel, sondern auch veräusserbare Sachwerte zu berücksichtigen. Ergibt sich aus der Summe der veräusser- baren Güter und vorhandenen Barmitteln ein den Notgroschen überstei- gender Betrag, ist dieser für die Prozessfinanzierung heranzuziehen. Vor- liegend weist die definitive Steuererklärung 2016 vom 30. August 2017 des Beschwerdeführers ein Reinvermögen von Fr. 32'546.-- aus. Dabei setzen sich die Aktiven aus einem Anteil an einer unverteilter Erbschaft in Höhe von Fr. 293'568.-- sowie Wertschriften und Guthaben von Fr. 7.-- zusam- men. Demgegenüber wurden Privatschulden von Fr. 261'029.-- in Abzug gebracht. Falls es sich tatsächlich wie vom Beschwerdeführer in der Steu- ererklärung 2016 deklariert, um einen Anteil an unverteilter Erbschaft han- delt, ist dieser bei der Feststellung des Vermögens zu berücksichtigen, soll- ten daraus innert nützlicher Frist flüssige Mittel erhältlich gemacht werden können oder dieser mit einem Kredit belehnt werden kann (vgl. BGE 119 Ia 11 E.5a S.13; Urteil des Bundesgerichts 5A_294/2008 vom 18. August 2008 E.3.4.1 sowie WUFFLI, a.a.O., N 192). Selbst wenn es sich entgegen der Angaben in der genannten Steuererklärung nicht um einen Anteil an einer unverteilter Erbschaft, sondern gemäss der Handänderungsanzeige der Gemeinde X._____ vom 13. Juni 2008 (Bg-act. 5) um einen infolge ei- ner Erbschaftsaufteilung begründeten Miteigentumsanteil im Umfang von 28/100 an der Liegenschaft Nr. (1852)2096 in X._____ handelt, ist er als Vermögen zu berücksichtigen. Dem Beschwerdeführer ist es unbesehen der Art der Vermögensanlage zumutbar, dieses zur Prozessfinanzierung zu verwenden, sofern es den zuvor festgelegten "Notgroschen" von Fr. 20'000.-- übersteigt. Schliesslich sollten Personen, die eine Liegen- schaft besitzen, nicht bessergestellt sein als solche, die Vermögenswerte in Form von Wertschriften oder Sparkonten angelegt haben. Deshalb wird durch die Art der Vermögensanlage höchstens die Verfügbarkeit der Mittel und nicht die Zumutbarkeit, dieses heranzuziehen bevor die unentgeltliche

- 15 - Rechtspflege beansprucht wird, beeinflusst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4P.313/2006 vom 14. Februar 2007 E.3.3). Die Verwertung von Liegenschaften (und anderen Vermögenswerten) geht somit einem Anspruch auf eine unentgeltliche Prozessführung vor. Im Lichte von Art. 29 Abs. 3 BV ist es für Liegenschaftseigentümer grundsätzlich zumutbar, ihr Grundeigentum für die anfallenden Prozesskosten hypothekarisch weiter zu belasten, sofern dies möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_84/2011 vom 24. Mai 2011 E.2.3 sowie 5P.368/2006 vom 30. Oktober 2006 E.1.1). Dies gilt aber lediglich für selbst genutztes Wohneigentum. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um selbst genutztes Wohneigentum, weshalb, sollte eine hypothekarische Belastung nicht möglich sein, ein Verkauf zumutbar ist. Im konkreten Fall gilt es zu bedenken, dass der Beschwerdeführer bereits pensioniert ist und eine Tragbarkeitsprüfung der Bank negativ ausfallen könnte, weshalb die Möglichkeit des Beschwerdeführers, seine Miteigentumsanteile zu verkaufen zu prüfen ist. Eine Veräusserung von Grundeigentum ist nur zumutbar, wenn damit zu rechnen ist, dass mit einem Verkauf die für den Prozess erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden können, was namentlich vom Verkehrswert und der Belastung der Liegenschaft abhängt (vgl. BGE 113 Ia 11 E.5 S. 12f., Urteil des Bundesgerichts 5P.458/2006 vom 6. Dezember 2006 E.2.2 m.H.). Ob dies vom Gesuchsteller erwünscht ist oder ihn finanziell benachteiligt, ist angesichts des Notbehelfs-Charakters der unentgeltlichen Rechtspflege nicht von Belang (WUFFLI, a.a.O., N 199). Im konkreten Fall ist zu beachten, dass die Liegenschaft in der Steuerveranlagung korrekterweise mit dem Steuerwert deklariert wurde. Zur Ermittlung des effektiven Reinvermögens des Beschwerdeführers ist indes auf den Verkehrswert der Liegenschaft abzustellen. Gemäss amtlicher Schätzung vom 26. Mai 2010 liegt der Verkehrswert der Liegenschaft bei Fr. 1'125'000.-- bzw. für den Miteigentumsanteil des Beschwerdeführers bei Fr. 315'000.--. Per Ende des Jahres 2016 war die Liegenschaft mit Fr. 390'000.-- belastet. Der Anteil des Beschwerdeführers an der hypothekarischen Belastung beträgt ein Drittel (vgl. Bg-act. 6), weshalb seine anteilmässigen Hypothekarschulden vom Verkehrswert abzu-

- 16 - ziehen sind. Demzufolge beträgt das Vermögen des Beschwerdeführers, unter Berücksichtigung seiner Privatschulden (gemäss Bg-act. 3: Alimentenschulden in Höhe von Fr. 131'338.--), Fr. 53'662.--. Zudem kann der Meldung über einkommens- und vermögensmässige Beteiligung an Erbgemeinschaften entnommen werden, dass die Miteigentümer der Liegenschaft Wertschriften und Forderungen von Fr. 78'457.-- besitzen (vgl. Bg-act. 6), welche unter anderem ein Erneuerungsfond oder Rückbehalte von Mieteinnahmen sein könnten. Jedenfalls steht dem Beschwerdeführer daran mindestens ein Anteil von 28/100 zu. Des Weiteren ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass diese Vermögenswerte vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden, zumal er sich selbst auf die definitive Steuererklärung 2016 stützt. Bei der Liegenschaft handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, welches vermietet wird. Der Beschwerdeführer lebt selbst nicht in X._____ und könnte seine Miteigentumsanteile durchaus veräussern umso liquide Mittel zu generieren, zumal mit einem die Prozesskosten deckenden Erlös gerechnet werden kann. Ob stattdessen eine zusätzlich hypothekarische Belastung möglich ist kann nicht abschliessend beurteilt werden, wird aber aufgrund des Einkommens des Beschwerdeführers schwierig sein. Sollte der Beschwerdeführer hingegen einen Anteil an unverteilter Erbschaft haben, kann er jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen (Art. 604 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]) oder diese mit einem Kredit belehnen, um zu flüssigen Mitteln zu kommen. 5.3. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Replik vor, seinen

Anteil an der un- verteilten Erbschaft bereits im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 3. August 2006 deklariert zu haben und diese ihm dennoch mit Verfügung vom 4. September 2006 gewährt wurde. Damals wurde geltend gemacht, dass er zwar an einer unverteilter Erbschaft beteiligt sei, diese aber illiquid sei und er Privatschulden in mindestens derselben Höhe habe (vgl. Gesuch um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, beschwerdeführe- rische Akten [Bf-act.] 2 zur Replik). Aufgrund welcher Überlegung das Be- zirksgerichtspräsidium die unentgeltliche Rechtspflege damals gewährte,

- 17 - kann den Akten nicht entnommen werden. Es ist aber bei der Überprüfung der Rückforderung ohnehin irrelevant, ob diese Vermögenswerte bereits bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorgelegen haben oder nicht. Selbst wenn damals grosszügigere Massstäbe angewandt wur- den, gilt es bei der Überprüfung der Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflegekosten zu prüfen, ob der URP-Partei im Zeitpunkt des Erlas- ses der angefochtenen Verfügung bzw. beim Entscheid der Beschwerdein- stanz nach geltendem Recht und geltender Praxis die unentgeltliche Rechtspflege hätte gewährt werden müssen. Wird diese Frage mit nein be- antwortet, besteht ein Rückforderungsanspruch. Der in Erwägung 5a er- wählte "Notgroschen" beträgt im konkreten Fall Fr. 20'000.--. Vorhandene Vermögenswerte sind bis auf den "Notgroschen" für die Rückzahlung der URP-Kosten zu beanspruchen. Der Beschwerdeführer besitzt ein Vermö- gen von Fr. 53'662.--, ohne Berücksichtigung seines Anteiles an den Wert- schriften und Forderungen der Erbgemeinschaft, welcher rund Fr. 22'000.-- beträgt. Sein Vermögen genügt daher bei weitem, um den Notgroschen nach Rückzahlung der URP-Kosten unangetastet zu lassen. 6.1. Am 15. Februar 2016 ist bei der kantonalen Steuerverwaltung eine Mel- dung der Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eingegangenen, wo- nach dem Beschwerdeführer eine Kapitalleistung der zweiten Säule in Höhe von Fr. 57'322.68 ausbezahlt wurde. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er keine monatliche Rente der zweiten Säule hätte erhalten kön- nen, weil ihm die Stelle vor seiner Pensionierung zu Unrecht gekündigt wor- den sei. Aus diesem Grund habe er schliesslich eine Kapitalauszahlung erhalten. Weiter führt er in seinen Beschwerdeschriften aus, seit Erhalt die- ser Zahlung jeweils monatlich Fr. 1'000.-- davon zu verbrauchen. Gemäss eigenen Angaben hat er sich im April 2015 pensionieren lassen und wurde vor der Kapitalauszahlung der zweiten Säule bereits monatlich aus seinem Bekanntenkreis mit Fr. 1'000.-- unterstützt. Daraus seien Schulden in Höhe von Fr. 10'000.-- resultiert, welche er nach Erhalt der Kapitalleistung an- fangs 2016 vollumfänglich zurückbezahlt habe. Entsprechende Belege hat

- 18 - der Beschwerdeführer nicht eingereicht. Bis zum 9. Oktober 2017 seien noch Fr. 12'860.-- der Kapitalauszahlung vorhanden gewesen. Es könne nicht im Sinne der Vorsorge sein, die Kapitalleistungen der betrieblichen Altersvorsorge für die Rückzahlung der URP-Kosten einzusetzen. Gemäss der Stiftung Auffangeinrichtung BVG können Gelder aus Freizü- gigkeitskonten nicht in Rentenform ausbezahlt werden, weshalb der Be- schwerdeführer vorliegend nicht die Wahl hatte, ob er eine Rente oder eine Kapitalauszahlung seines Alterskapitals der zweiten Säule möchte (vgl. <http://www.chaeis.net/fzkfreizuegigkeitskonten/kontoinhaber/barauszah- lung-infolge-pensionierung.html> [zuletzt besucht am 30. April 2018]). Des- halb erhielt er am 27. Januar 2016 eine Kapitalleistung von Fr. 57'322.68, was unbestritten ist. Den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge, waren davon Ende des Jahres 2016 noch ca.

Fr. 30'276.75 übrig bzw. zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses insgesamt Fr. 14'860.45 (vgl. hierzu Bf- act. 3 zur Replik). Einerseits kann diesbezüglich festgehalten werden, dass keine dieser Angaben belegt wurde oder nachweisbar ist. Andererseits fehlt eine entsprechende Deklaration in der Steuerveranlagung 2016, denn gemäss dieser beträgt das Vermögen aus Wertschriften und Guthaben bloss sieben Franken. In welchem Umfang die Kapitalleistung zum Verfügungszeitpunkt bzw. im jetzigen Zeitpunkt noch vorhanden war, geht aus den vorliegenden Beweismitteln nicht klar hervor. Im vorliegenden Fall ist von der Annahme auszugehen, dass dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben zum Verfügungszeitpunkt von der Kapitalabfindung Fr. 14'860.45 übrig waren und im heutigen Zeitpunkt entsprechend Fr. 1'000.-- pro Monat weniger. 6.2. Es stellt sich die Frage, ob ausgerichtete Kapitalabfindungen bei der Beurteilung eines Gesuches bzw. Rückforderungsanspruches der unentgeltlichen Rechtspflege als Vermögen anzurechnen sind oder nicht. Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EGV) hat diese Frage bejaht, denn unbesehen aus welcher Quelle ein Vermögenswert stamme, sei dieser bei der Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit zu berücksichtigen

- 19 - (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, Christian Schöbi [Hrsg.], Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung (und Modelle zur Beschränkung ihrer Kosten), Bern 2001, S. 151 mit Hinweis auf unveröffentlichten Entscheid des EGV B 10/98 vom 2. April 1998). In den Kommentaren hingegen finden sich hierzu verschiedene Lehrmeinungen: BÜHLER unterscheidet zwischen Kapitalauszahlungen nach Eintritt des Vorsorgefalls oder unter den Voraussetzungen von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42). Im ersten Fall sei die Kapitalauszahlung entsprechend dem übereinstimmenden Vorsorgezweck von Rente und Kapital nach der statistischen Lebenserwartung in eine Rente umzurechnen und diese als Einkommen bei der Beurteilung anzurechnen. Nur im zweitgenannten Fall diene das Fürsorgekapital nicht mehr der Vorsorge und könne dementsprechend gepfändet werden, weshalb die vorhandenen Freizügigkeitsleistungen anrechenbares Vermögen darstelle (BÜHLER, Berner Kommentar, a.a.O., N. 70f. zu 117 ZPO). Die gleiche Auffassung vertritt RÜEGG. Was Ansprüche auf Barauszahlungen von Austrittsleistungen nach Art. 5 FZG betreffe, seien diese unabhängig davon, ob die Barauszahlung schon erfolgt sei oder nicht, als Vermögen anzurechnen (VIKTOR RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N. 16 zu Art. 117 ZPO). Damit übereinstimmend hält EMMEL fest, dass Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge unter Berücksichtigung der Lebenserwartung in eine Rente umzurechnen seien (FRANK EMMEL, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 7 zu Art. 117 ZPO). Einzig JENT-SØRENSEN ist anderer Meinung. Alles was gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) nicht pfändbar sei, dürfe folglich auch nicht zur Finanzierung von Rechtspflegekosten verwendet werden; insbesondere seien Vorsorgeleistungen vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar. Demgegenüber seien Freizügigkeitsleistungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Auszahlung gelangten, als Vermögen zu

- 20 - berücksichtigen. Gleiches gelte für die Barauszahlungen gemäss Art. 5 FZG, weil ausbezahlte Kapitalleistungen nicht mehr der Vorsorge dienen (INGRID JENT-SØRENSEN, in: Oberhammer/Domej/ Haas [Hrsg.], Kurzkomentar zur ZPO -

Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., N. 22 zu Art. 117). Die überwiegende Lehrmeinung geht nach dem Gesagten davon aus, dass die Kapitalleistung nach Eintritt des Vorsorgefalls entsprechend der statistischen Lebenserwartung in eine Rente umzurechnen und als Einkommen zu qualifizieren ist. In Hinblick auf die Kapitalleistungen aus der dritten Säule, welche denselben Vorsorgezweck hat wie die zweite Säule, wird in der Lehre, sofern sie sich hierzu äussern, mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass diese als Vermögen zu werten sind, sobald sie bezogen werden können (vgl. JENT-SØRENSEN, KUKO-ZPO, a.a.O., N. 22 zu Art. 117 ZPO sowie LUKAS HUBER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2016, N. 36 f. zu Art. 117 ZPO). Einzig Bühler hält an dieser, früher auch von ihm geäusserten Auffassung, nicht mehr fest und ist der Meinung, dass Kapitalleistungen aus der dritten Säule entsprechend ihrem Vorsorgezweck gleich zu behandeln seien wie eine Kapitalabfindung aus der zweiten Säule, nämlich als Einkommen (BÜHLER, Berner Kommentar, a.a.O., N. 72 f. zu 117 ZPO). Es lohnt sich zudem ein Blick auf die Regeln der Pfändbarkeit von Vorsorgeleistungen. Grundsätzlich sind Vorsorgeleistungen nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar und nicht arrestierbar. Damit wird einem Grundgedanken der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rechnung getragen, wonach der Vorsorge schutz bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erhalten bleiben soll. Dagegen sind die Renten und Kapitalabfindungen nach Fälligkeit, das heisst nach Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, gemäss Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar. Mit anderen Worten: es ist der monatliche Betrag, der das Existenzminimum für den Schuldner und seine Familie übersteigt, pfändbar. Freizügigkeitsleistungen in Form von Barauszahlungen nach Art. 5 FZG und Vorbezüge verlieren demgegenüber mit Eintritt

- 21 - ihrer Fälligkeit den von Rechtes wegen bestimmten Vorsorgezweck und gehören ohne Einschränkung zum Vermögen des Berechtigten (GEORGES VONDER MÜHLL, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, N. 40 zu Art. 92 SchKG). Sie können daher unbeschränkt gepfändet und arrestiert werden. Gleich verhält es sich nach LORANDI, wenn eine Vorsorgeleistung als Kapitalabfindung ausgezahlt wird und der Berechtigte diese mit seinem übrigen Vermögen vermischt hat oder sonst auf irgend eine Weise zu erkennen gibt, dass er die ihm ausbezahlte Kapitalabfindung nicht für seinen künftigen Unterhalt verwenden will. In diesen Fällen ist die Kapitalleistung Bestandteil des Vermögens des Begünstigten und kann sowohl unbeschränkt gepfändet als auch arrestiert werden (vgl. zum Ganzen FRANCO LORANDI, "Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit von Leistungen der zweiten Säule (BVG)", in: Aktuelle Juristische Praxis AJP/PJA 9/97 S. 1175f.). Der Beschwerdeführer erhielt vorliegend eine Freizügigkeitsleistung in Form einer Kapitalabfindung ausbezahlt, aber nicht auf seinen Wunsch, sondern weil die Gelder aus Freizügigkeitskonten der Stiftung Auffangeinrichtung nicht in Rentenform ausbezahlt werden. Die erhaltene Kapitalabfindung ist daher gleich zu behandeln wie eine Kapitalauszahlung der zweiten Säule. Wie bereits dargelegt, sind Leistungen der beruflichen Vorsorge nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses im Sinne von Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar. Gleich wie JENT-SØRENSEN vertritt dieses Gericht deshalb die Meinung, dass solche Kapitalleistungen als Vermögen zu berücksichtigen sind. Dennoch kann diese Frage vorliegend offenbleiben, da der Beschwerdeführer auch ohne Berücksichtigung der Kapitalleistung durchaus genügend Vermögen aufweist, um die bevorschussten URP-Kosten zurückzahlen zu können, sodass der Notgroschen vorhanden

bleibt (siehe oben E.5c). 7.1. Obwohl die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnissen als Obliegenheit nicht erzwungen werden kann, hat der Gesuchsteller die Folgen einer fehlenden bzw. mangelhaften Darlegung zu tragen (vgl. EMMEL, in: ZPO Kom-

- 22 - men., a.a.O., N 7 zu Art. 119 ZPO). Der Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz ausdrücklich aufgefordert, seine finanzielle Situation umfassend offenzulegen. Dennoch beschränkte sich dieser in der Folge darauf zu behaupten, er verfüge über kein neues Vermögen und sei nicht in der Lage, die bevorschussten URP-Kosten zurückzuzahlen. Belege für diese anlässlich des Telefonats vom 31. Mai 2017 geäusserten Behauptungen reichte der Beschwerdeführer keine ein. Dasselbe gilt für den geltend gemachten Vermögensverzehr, den angeblichen Schulden, der Rückerstattung derselben, den genauen Angaben betreffend Miteigentum bzw. Anteil an unverteilter Erbschaft. Schliesslich meinte er, seine Steuererklärung des Jahres 2016 reiche aus, um seine wirtschaftliche Lage zu belegen. Dies trifft aber wie bereits in der Erwägung 4b) dargelegt, offensichtlich nicht zu. Zudem hat er die erhaltene Kapitalauszahlung nach der Auszahlung in der Steuererklärung nicht als Vermögen deklariert. Insgesamt vermögen die ins Recht gelegten Nachweise des Beschwerdeführers seine Behauptungen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zu belegen. Er hat seine Mitwirkungspflicht daher offensichtlich verletzt. Dies gilt noch verstärkter, als eine umso klarere und gründlichere Darstellung der finanziellen Gesamtsituation zu erwarten ist, je unübersichtlicher und komplexer sich die Verhältnisse präsentieren (WUFFLI, a.a.O., N 691; MEICHSSNER, a.a.O., 78). Es wäre ihm ein Leichtes gewesen beispielsweise Kontoabrechnungen, Belege über sein monatliches Einkommen zzgl. allfälliger Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen als auch über seine Schulden-situation vorzulegen. Zusammenfassend ist demzufolge festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 6'411.95.-- aufgrund der gegebenen Vermögenssituation des Beschwerdeführers zu Recht zurückgefordert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten laut Art. 73 VRG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Ent-

- 23 - schädigung steht der Vorinstanz (Steuerverwaltung/Beschwerdegegnerin) gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.